



Pfadfinderinnenabteilung Virus

Statuten

Pfadibewegung Schweiz
Pfadi Kanton Bern
Pfadi Bezirk Oberland
Pfadi Verband Kyburg Thun

Statuten der Pfadfinderinnenabteilung Virus

A. Allgemeines

1. Name und Sitz

Unter dem Namen Pfadfinderinnenabteilung „Virus“ besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Thun

2. Zugehörigkeit

Die Pfadfinderinnenabteilung „Virus“ (pfv) ist der Pfadibewegung Schweiz und deren Unterorganisationen angeschlossen. Insbesondere ist die Abteilung Teil des Verbandes Pfadi Kyburg Thun. Sie anerkennt die Statuten, Weisungen und Kompetenzen der Ihr übergeordneten Verbände als zwingend.

3. Zweck

Die Ziele der pfv sind die gleichen wie diejenigen der Ihr übergeordneten Verbände:

- Sie bezweckt die Förderung der Jugend durch eine erzieherisch sinnvolle Freizeitgestaltung.
- Sie will mithelfen, eine fröhliche, körperlich aktive, gesund denkende, geistig offene, sozial aufgeschlossene, verantwortungsfreudige und schöpferisch tätige Jugend heranzubilden.

- Sie fördert bei Ihren Mitgliedern das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein, hält sich jedoch frei von jeder politischen und konfessionellen Bindung.
- Leitbild jedes Mitglieders ist der aus seinem Glauben heraus aktive und optimistische Mensch.
- Grundlegend für die Pfaditätigkeit ist das Werk Baden Powells, den Erfordernissen der Zeit und der schweizerischen Eigenart angepasst.
- Jedes Mitglied bestrebt, in Erfüllung seines Versprechens, dem Pfadigesetz nachzuleben.

4. Pfadigesetz

Wir Pfadi wollen:

- Offen und ehrlich sein
- Andere verstehen und achten
- Unsere Hilfe anbieten
- Freude suchen und weitergeben
- Miteinander teilen
- Sorge tragen zur Natur und allem Leben
- Schwierigkeiten mit Zuversicht begegnen
- Uns entscheiden und Verantwortung tragen

5. Pfadiversprechen

Ich verspreche, mein Möglichstes zu tun, um

- Mich immer von neuem mit dem Pfadigesetz auseinanderzusetzen,
- Nach Sinn und Ziel meines Lebens zu suchen,
- Mich in jeder Gemeinschaft einzusetzen, in der ich lebe, (im Vertrauen auf Gott) und zusammen mit euch allen versuche ich, nach diesem Versprechen zu leben.

B. Mitgliedschaft

6. Mitglieder

Die pfv gilt als Mädchenabteilung. Ihre Mitglieder sind die Angehörigen der verschiedenen Einheiten gemäss Bestandesverzeichnis, sowie die Mitglieder des Abteilungsrats.

Die Mitglieder sind gleichzeitig Mitglied der Pfadi Kanton Bern und der Pfadibewegung Schweiz.

Die Mitgliedschaft in den Einheiten richtet sich nach folgendem Alterstufenmodell:

- 1. Stufe (Bienli) 1. - 4. Schuljahr
- 2. Stufe (Pfadfinderinnen) 5. - 9. Schuljahr
- 3. Stufe (Raider) 16jährige (Jahr des Schulaustritts)
- 4. Stufe (Rover) nach Raiderjahr

Die Übertritte von Stufe zu Stufe erfolgen normalerweise am Ende des ersten Quartals eines Kalenderjahres.

7. Beitritt

Der Beitritt zur pfv erfolgt durch die Annahme des ausgefüllten Anmeldeformulars durch die Einheitsleiterin oder durch die Bezahlung des Jahresbeitrages. Bei Schulpflichtigen/Minderjährigen muss dieses von der erziehungsberechtigten Person unterzeichnet sein.

Jedes Mitglied anerkennt mit seinem Eintritt die Statuten und Ausführungsbestimmungen der Abteilung.

8. Austritt

Der Austritt aus der Abteilung erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Einheitsleiterin.

Bei Schulpflichtigen/Minderjährigen muss diese von der erziehungsberechtigten Person unterzeichnet sein. Ein Austritt ist jederzeit möglich. Die zum Zeitpunkt des Austrittes bestehenden finanziellen Verpflichtungen bleiben bestehen.

9. Ausschluss

Die Abteilungsleiterin zusammen mit der jeweiligen Stufenleiterin und der jeweiligen Einheitsleiterin sind befugt, ein Mitglied auszuschliessen. Gegen den Ausschluss kann innert 2 Wochen schriftlich bei der Abteilungsleiterin zuhanden des Abteilungsrates Rekurs erhoben werden.

Der Entscheid des Ausschlusses sowie der Rekursentscheid des Abteilungsrates sind dem Mitglied, bei Minderjährigen der erziehungsberechtigten Person, schriftlich (Eingeschrieben) und begründet sowie unter Bekanntgabe der nächsthöheren Instanz und der Rekursfrist mitzuteilen.

Die Bestimmungen der übergeordneten Verbände bleiben vorbehalten.

C. Organisation

10. Organe der Abteilung

- a) Abteilungsrat als oberstes Organ
- b) Abteilungsleitung (als Führungsorgan)
- c) Stufenrat als Leitungsorgan für den Betrieb jeder Stufe
- d) Elternrat als unterstützendes Organ bei der Abteilung, insbesondere mit 2 Revisoren.

11. Der Abteilungsrat (AR)

- a) Der Abteilungsrat ist das oberste Organ der Abteilung und hat die Funktion der Vereinsversammlung gemäss Art. 64 ff. ZGB.
- b) Dem Abteilungsrat gehören an:
 - alle Leiterinnen, die einem Leiterteam einer Einheit angehören und nach Möglichkeit einen Tipp- oder Basiskurs absolviert haben.
 - Die Abteilungsleitung (Abteilungsleiterin und Stufenleiterinnen)
 - Pro Rotte eine Delegierte
 - Spezialistinnen, gemäss Beschluss des Abteilungsrates
 - Der Elternrat
- c) Obliegenheiten des Abteilungsrates:
 - Erlass und Revision der Statuten, allfälliger Ausführungsbestimmungen und Reglemente, sowie die Auflösung des Vereins.
 - Wahl der Abteilungsleiterin (Vorbehalten bleibt die Bestätigung durch den Verbandsrat und der PKB)
 - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in den Abteilungsrat
 - Ausschluss von Mitgliedern aus der Abteilung

- Festsetzung des Jahresbeitrages
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets
- Bewilligung von Ausgaben, welche die Kompetenz der Abteilungsleiterin übersteigen
- Beratung und Beschluss über Abteilungsanlässe
- Behandlung von Vorstößen und Anträgen der Mitglieder
- Bestätigt alle zwei Jahre den/die Präsidenten/in und die übrigen Mitglieder des ER, insbesondere 2 Revisoren
- Genehmigung des Revisorenberichts

d) Der Abteilungsrat ist nur Beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

e) Die Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme der Abteilungsleiterin doppelt.

Jedes Mitglied besitzt nur eine Stimme, trotz möglichen Doppelfunktionen. Die Abteilungsleiterin besitzt ein Vetorecht gegen Beschlüsse des Rates, das dieser aber mit einer 2/3 Mehrheit überstimmen kann.

f) Der Abteilungsrat wird von der Abteilungsleiterin rechtzeitig durch schriftliche Einladung, einberufen. Auf der Einladung sind die Traktanden aufzuführen. Jedes Mitglied hat das Recht, Traktanden auf die Liste zu setzen.

Der Rat trifft mindestens 1 Mal im Jahr zusammen.

Die Einberufung kann von drei Mitgliedern bei der Abteilungsleiterin verlangt werden.

g) Der Abteilungsrat wird von der Abteilungsleiterin präsiert.

Sie oder im Verhinderungsfalle eine von ihr bezeichnete Vertreterin leitet den Rat.

h) Über die Verhandlungen des Abteilungsrates wird ein Protokoll geführt. Dieses wird den Mitgliedern des Abteilungsrates vor dem nächsten Rat zugestellt.

Dieses Protokoll ist am nächsten Rat zu genehmigen und wird damit offiziell.

i) Verhinderte Mitglieder des Abteilungsrates haben sich bei der Abteilungsleiterin abzumelden. Wer mehr als zwei Mal unentschuldigt fernbleibt, wird vom Rat ausgeschlossen.

12. Die Abteilungsleitung

a) Der Abteilungsleitung gehören an:

- Die Abteilungsleiterin
- Alle Stufenleiterinnen

b) Obliegenheiten der Abteilungsleitung:

- organisiert die Abteilungsanlässe in Zusammenarbeit mit dem Leiterteam
- erstellt für jedes Jahr einen Terminkalender aller Anlässe und speziellen Daten

c) Die Abteilungsleitung wird nach Bedarf von der Abteilungsleiterin einberufen und von ihr geleitet.

13. Die Stufenräte

a) Es gibt normalerweise 2 Stufenräte pro Quartal

b) Dem Stufenrat gehören an:

- Die Stufenleiterin
- Alle Leiterinnen der betreffenden Stufe

c) Obliegenheiten des Stufenrates:

- Beratung und Koordination der Quartalsprogramme und Anlässe der Einheiten der Stufe
- Planung des Leiterinnennachwuchses in den Einheiten der Stufe

14. Der Elternrat (ER)

a) Dem Elternrat gehören pro Einheit je ein bis zwei Familien an.

b) Sie werden jeweils von den Leiterinnen für dieses Amt vorgeschlagen und dann vom Abteilungsrat gewählt.

c) Sie dürfen in der Regel im Rat bleiben, bis ihr Kind von der Pfadi- in die Raiderstufe übertritt.

d) Obliegenheiten des Elternrates:

- Er hilft bei der Abteilungsarbeit als unterstützendes Organ.
- Er steht dem aktiven Leiterinnenteam mit Rat und Tat zur Seite.
- Er hilft mit, die Abteilung gegenüber der Öffentlichkeit zu vertreten.
- Er wählt sein/e Präsident/in auf eine Dauer von zwei Jahren.
- Er ist am Abteilungsrat „Viruskonferenz“ und am Verbandsrat Kyburg mit je einem Stimmrecht vertreten.
- Er vertritt die Abteilungsinteressen in folgenden Gremien:
 - Kassenrevisor/in
 - Bekleidungsstelle
 - Heimwart des Virusheims
 - Kassier/in

15. Leiterinnenämter

Einzige Voraussetzung ist die entsprechende Ausbildung und die persönliche Eignung

16. Die Abteilungsleiterin

- a) Die Abteilungsleiterin muss volljährig und für Ihre Tätigkeit entsprechend ausgebildet sein (Erfahrung als Leiterin).
- b) Die Abteilungsleiterin vertritt die Abteilung nach aussen und hat Einzelunterschrift.
- c) Die Abteilungsleiterin trägt als oberste Leiterin der Abteilung die Verantwortung für die gesamte Tätigkeit in der Abteilung. Sie sorgt für die Einhaltung der Reglemente und Weisungen der übergeordneten Verbände.
- d) Sie ist verantwortlich für die Auswahl der Leiterinnen und deren entsprechende Ausbildung. Sie plant insbesondere die Besuche aller Ausbildungskurse.
- e) Die Abteilungsleiterin sorgt für eine erspriessliche Zusammenarbeit im Leiterinnenteam und mit anderen Abteilungen. Bei Streitigkeiten im Leiterinnenteam amtet sie als Schiedsrichterin.
- f) Die Abteilungsleiterin bewilligt Neugründungen und Auflösungen von Einheiten nach Absprache mit dem Abteilungsrat.

g) Die Abteilungsleiterin oder eine von ihr bestimmte Vertreterin nimmt an den entsprechenden Höcken und Versammlungen der übergeordneten Verbände teil und informiert sich über deren Tätigkeiten, Programme und Weisungen.

h) Die Abteilungsleiterin hat Kompetenzen über Ausgaben bis zu CHF 300.--pro Rechnungsjahr. Sie hat Anrecht auf Spesenvergütung im Umfang von CHF 100.--/Rechnungsjahr

i) Die Abteilungsleiterin sorgt für das Nachziehen einer geeigneten Nachfolgerin.

j) Die Abteilungsleiterin befasst sich mit allen Angelegenheiten, deren Behandlung nicht einem anderen Organ der Abteilung vorbehalten ist.

17. Die Stufenleiterinnen (SL)

a) Die Stufenleiterinnen werden von der Abteilungsleitung, vorbehaltlich der Zustimmung des Stufenrates, ernannt.

b) Die Stufenleiterinnen müssen für ihre Tätigkeit entsprechend ausgebildet sein (Erfahrung als Leiterin der entsprechenden Stufe, wenn möglich Aufbaukurs)

c) Die Stufenleiterinnen vertreten die Anliegen der Stufen in der Abteilungsleitung.

d) Die Stufenleiterinnen beraten die Einheitsleiterinnen bei ihrer Arbeit und sorgen gleichzeitig für den stufengerechten Betrieb gemäss der Stufenmethodik (Stufenprofile der PBS)

e) Die Stufenleiterinnen sind der Abteilungsleiterin gegenüber für die Tätigkeit in den Einheiten der Stufen verantwortlich.

f) Die Stufenleiterinnen planen zusammen mit der Abteilungsleiterin die Auswahl und Ausbildung der Einheitsleiterinnen.

g) Die Stufenleiterinnen helfen, wo nötig, in den Einheitsleitungen mit.

18. Die Einheitsleiterinnen (EL)

- a) Die Einheitsleiterinnen werden von der Stufenleiterin in Absprache mit der Abteilungsleiterin eingesetzt.
- b) Die Einheitsleiterinnen müssen für ihre Tätigkeit entsprechend ausgebildet sein. Sie kennen die Pfadimethoden der Stufe und wenden sie an.
- c) Die Einheitsleiterinnen sind die verantwortlichen Leiterinnen ihrer Einheit. Sie leiten die Einheit als Teil des Leiterinnenteams.
- d) Die Einheitsleiterinnen sorgen für die entsprechenden Ausbildungen und die persönlichen Fortschritte der Mitglieder der Einheit gemäss Stufenprofil PBS.
- e) Die Einheitsleiterinnen sind für die Einheitskassen verantwortlich.
- f) Die Aufgabe ihres Amtes müssen die Einheitsleiterinnen mindestens 3 Monate zum Voraus via Stufenleiterin oder Abteilungsleiterin melden und gleichzeitig die möglichen Nachfolger bekannt geben und diese einführen.

D. Finanzen

19. Jahresbeitrag

Die Abteilung erhebt für jedes Mitglied einen Jahresbeitrag. Die Höhe des Beitrages wird jährlich vom Abteilungsrat festgesetzt. Für Geschwister kann er abgestuft sein.

Die Leiterinnen, sowie die Mitglieder des Elternrates entrichten keinen Jahresbeitrag.

20. Kopfsteuern

Die Abteilung muss, gemäss den jährlichen Bestandeszahlen, dem Verband Kyburg Thun, dem Pfadi Bezirk Oberland, der Pfadi Kanton Bern und der Pfadibewegung Schweiz eine Kopfsteuer abliefern.

21. Versicherung

Die PKB haben bei der „Berner Allgemeinen“ für die Abteilungen eine Kollektiv-Versicherung abgeschlossen. Die Gebühren für diese Unfallversicherung sind ebenfalls, gemäss Bestandeszahlen, der PKB zu entrichten.

22. Abteilungskasse

- a) Die Einnahmen aus den Jahresbeiträgen dienen zur Deckung der Kopfsteuern und Versicherung, sowie zur Finanzierung der Abteilungsaktivitäten.
- b) Die Abteilungskasse kann, wenn nötig, auch durch spezielle Finanzaktionen, Spenden oder Gönnerbeiträge gespiesen werden.
- c) Es ist ein Vermögen anzustreben, welches mindestens 50% der budgetierten Einnahmen entspricht
- d) Das Material der Einheiten gehört zum Abteilungsvermögen.
- e) Die Abteilungskasse wird vom Kassier geführt. Sie wird von der Abteilungsleiterin kontrolliert und von den beiden Revisoren des Elternrates 1 Mal im Jahr revidiert. Dem Abteilungsrat ist ein Bericht über die Revision zuzustellen.
- f) Das Rechnungsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

23. Haftung

Für Verbindlichkeiten der Abteilung haftet nur deren Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

E. Schlussbestimmungen

24. Statutenänderungen

Diese Statuten ausgenommen Art 26., können vom beschlussfähigen Abteilungsrat nur mit einer 2/3 Mehrheit abgeändert werden. Für eine Änderung von Art. 25, gelten die gleichen Bedingungen wie für die Auflösung der Abteilung.

25. Auflösung

Die Auflösung der Abteilung bedarf der Zustimmung von 3/4 des Abteilungsrates.

26. Genehmigung

Statutenänderungen und Auflösungen der Abteilung bedürfen der Genehmigung durch den Verbandsrat Pfadi Kyburg Thun. Statutenänderungen bedürfen zusätzlich auch der Genehmigung der PKB.

27. Vermögen bei der Auflösung

Bei der Auflösung der Abteilung geht das vorhandene Vermögen nach Abschluss der Rechnung und Bereinigung aller Verbindlichkeiten, an den Verband Kyburg Thun über.

28. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden vom Abteilungsrat Virus beschlossen und treten mit ihrer Genehmigung durch den Verband Pfadi Kyburg Thun und der PKB in Kraft. Sie ersetzen alle früheren Bestimmungen.

Thun, den 18. November 2002